

Beilage 6 zu P-A 5664/J

RICHTLINIEN FÜR DEN COVID-19-UNTERSTÜTZUNGSFONDS DER WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG

Die Wirtschaftskammer Vorarlberg und das Land Vorarlberg vergeben im Rahmen des COVID-19-Unterstützungsfonds nach Maßgabe der dort verfügbaren Mittel Selbständigen, die aufgrund der Corona-Virus-Krise in eine existentielle Notlage geraten sind, eine finanzielle Unterstützung.

§ 1 Förderungswerber

Eine Unterstützung aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds können grundsätzlich EPU, Kleinstunternehmen bis zu 9 Mitarbeitern, neue Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten, deren Betriebsstätte sich in Vorarlberg befindet und die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Einzelunternehmen oder Personengesellschaften
- (3) Jahresumsatz max. EUR 400.000,-
- (4) Keine bevorstehende Insolvenz

§ 2 Fördervoraussetzungen

Unterstützungen aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds können gewährt werden, wenn der Förderungswerber mit einem Umsatzrückgang im Ausmaß von mindestens 50 % zum Vergleichszeitraum des Vorjahres konfrontiert ist und dadurch in eine existentielle Notlage gerät.

Vom Vorliegen einer existuellen Notsituation ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn:

- das Netto-Einkommen EUR 33.812,- p.a. nicht übersteigt und
- der Förderungswerber über kein nennenswertes Vermögen verfügt

Bei der Beurteilung der existuellen Notlage ist die gesamte wirtschaftliche Situation des Förderungswerbers – insbesondere dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die laufenden Fixkosten für die private Lebenshaltung und die unternehmerische Tätigkeit sowie allfällige Leistungen Dritter (öffentliche Zuschüsse, ...) – zu berücksichtigen.

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände kann im Einzelfall ausnahmsweise von den Fördervoraussetzungen (§§ 1 und 2) abgewichen werden; in derartigen, begründeten Fällen kann auch von der vorgegebenen Fördergrenze abgegangen werden.

RICHTLINIEN FÜR DEN EXISTENZSICHERUNGSFONDS DER WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG

Die Wirtschaftskammer Vorarlberg vergibt im Rahmen des Unterstützungsfonds nach Maßgabe der dort verfügbaren Mittel ihren Mitgliedern in Not- und Härtefällen Unterstützungen als Hilfe zur Existenzsicherung.

Allgemeine Voraussetzung ist dabei ein weder durch zumutbare eigene Vorkehrungen noch durch Hilfe anderer abdeckbarer Bedarf.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Diese Richtlinien treten am 1.11.2005 in Kraft.

1. LEISTUNGSFÄLLE

Unterstützungen können bei besonderer finanzieller Notlage aufgrund von:

- a) Schwerer Erkrankung, Unglücksfall oder Gebrechen, die eine Ausübung des Gewerbes über eine längere Zeit erheblich beeinträchtigen bzw. unmöglich machen oder
- b) Erheblichem Einnahmenausfall wegen öffentlicher Baumaßnahmen oder

2. Erheblichem Schaden durch Elementarereignis gewährt werden. Leistungsumfang

Die Unterstützungsleistung der Wirtschaftskammer Vorarlberg ist als einmalige, auf eine bestimmte Notlage bezogene Leistung mit € 200,-- bis höchstens € 4.000,-- begrenzt. Aus dem Titel „Erheblicher Einnahmenausfall wegen öffentlicher Baumaßnahmen“ oder „Erheblicher Schaden durch Elementarereignis“ ist die einmalige Unterstützungsleistung mit € 1.000,-- bis höchstens € 11.000,-- begrenzt.

3. LEISTUNGSBERECHTIGTE

Unterstützungen können folgende Mitglieder erhalten:

- Einzelunternehmen oder Personengesellschaften
- Sitz in Vorarlberg
- Mitgliedschaft seit mindestens 5 Jahren
- Jahresumsatz höchstens € 400.000,--
- kein erhebliches Vermögen
- höchstens 5 Mitarbeiter
- keine bevorstehende Insolvenz

Weitere Voraussetzung ist Bedürftigkeit des Leistungsberechtigten, die dann vorliegt, wenn das Gesamteinkommen den jeweiligen

Ausgleichszulagenrichtsatz der Sozialversicherung (Zuschlag von 20 % für jedes unterhaltsberechtigte Kind) nicht übersteigt und kein erhebliches Vermögen vorhanden ist.

Unterstützungen bei persönlicher Notlage können auch an ehemalige Mitglieder gewährt werden.

Im Falle drohender oder bereits eingetretener Insolvenz des Unterstützungswerbers kann eine Unterstützung nicht gewährt werden.

4. ANTRAGSTELLUNG

Unterstützungsanträge sind mit dem hiefür vorgesehenen Antragsformular bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg einzubringen. Der Antrag muss in engem zeitlichen Zusammenhang mit den Not- bzw. Härtefall gestellt werden.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Der Unterstützungswerber hat das Zutreffen der Voraussetzungen nachzuweisen und entsprechend zu begründen. Der Unterstützungswerber ermächtigt die WKV zu diesbezüglichen Anfragen bei Gemeinde, Hausbank, Sozialversicherung und Steuerberater.

Auf die Gewährung einer Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

5. ENTSCHEIDUNG

Über die Gewährung Leistung von Unterstützungen entscheidet das Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, gesetzlichen Sorgepflichten und besonderen Belastungen sowie Leistungen Dritter.

Bei der Beurteilung der Notlage ist die gesamte wirtschaftliche Situation des Unterstützungsberechtigten in Betracht zu ziehen.

6. RÜCKZAHLUNG

Macht der Unterstützungswerber unwahre Angaben, muss er die Unterstützung zurückzahlen.

Hochwasserhilfe Richtlinien der Wirtschaftskammer Vorarlberg

1. *Die Wirtschaftskammer Vorarlberg leistet betroffenen Mitgliedern unbürokratische Hilfe bei Elementareignissen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

- a. *Geschädigte sind Mitglieder der WKV mit aufrechter Gewerbeberechtigung. Die Rechtsform und Mitarbeiteranzahl ist unerheblich.*

- b. *Es liegt ein durch ein Elementarereignis (Hochwasser, Mure etc.) verursachter Sachschaden vor. Folgeschäden und entgangener Gewinn, die wegen des Betriebsausfalles entstanden sind, werden nicht ersetzt.*
 - c. *Dieser Sachschaden ist durch andere Stellen gleich welcher Art (Katastrophenfonds des Landes, Versicherungen, Spendenaktionen etc.) zu einem wesentlichen Teil nicht abgedeckt.*
2. *Auf die Leistungen dieser Zahlungen besteht ausdrücklich kein Rechtsanspruch. Jeder Fall wird einzeln beurteilt und vom Präsident und Direktor der Wirtschaftskammer Vorarlberg gemeinsam entschieden.*
3. *Bei falschen Angaben können Zahlungen rückgefordert werden.*
4. *Die Soforthilfe pro Schadensfall beträgt grundsätzlich 10 % des entstandenen Sachschadens, maximal jedoch € 10.000.--. Bereits erfolgte Zahlungen der Wirtschaftskammer Vorarlberg werden angerechnet, sodass in Summe nie mehr als € 10.000.-- zur Auszahlung gelangen können. Leistungen aus Versicherungen, aus dem Katastrophenfonds und anderen Stellen werden zur Gesamtbeurteilung zwar berücksichtigt, aber so lange nicht angerechnet, als es zu keiner Überdeckung des Gesamtschadens kommt.*

Beispiel 1:

Gesamtschaden liegt nach den Unterlagen der Agrarbezirksbehörde bei € 80.000.--, es erfolgten keine Zahlungen der Versicherung oder von sonstigen Stellen über die bereits erfolgten oder möglichen Unterstützungen aus dem Katastrophenfonds, Geschädigter hat bereits € 2.000.-- von der WKV erhalten: 10% von 80.000.-- sind € 8.000.--, davon abzüglich bereits erhaltene € 2.000.-- ergibt eine Restzahlung seitens der WKV von € 6.000.--.

Beispiel 2:

Gesamtschaden liegt nach den Unterlagen der Agrarbezirksbehörde bei € 110.000.-- Versicherung bezahlte € 7.000.--, Katastrophenfonds bezahlte € 55.000.-- keine Zahlung der Wirtschaftskammer bisher. 10 % von 110.000,-- sind 11.000,--, es sind höchstens 10.000,-- auszahlbar. Auch bei Auszahlung von € 10.000.-- liegt keine Überdeckung des Gesamtschadens vor, daher Auszahlung seitens der WKV hier: € 10.000.--.

